

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,  
Windpark Schrick II Repowering**

**TEILGUTACHTEN  
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/  
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:  
DI Anton Vanek**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-100

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Ökoenergie Projektentwicklung GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Gaweinstal und Mistelbach die Errichtung und den Betrieb des Windparks Schrick II Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau von 7 der bereits bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Enercon E-82 E2 (mit einer Nabenhöhe von 108 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2,3 MW) sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WKA des Anlagentypen Vestas V172-7,2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 16,1 MW auf 50,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt 34,3 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbaus der bestehenden WKAs und der Errichtung der 7 neuen WKAs zudem insbesondere:

- Die windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen,
- Die elektrischen Anlagen zum Netzabschluss (Netzanbindung),
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen,
- Die Errichtung von Kranstellen- Montage-, Umlade-, Lager-, und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung,
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall,
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (4.465 m<sup>2</sup>) sowie befristete Rodungen (3.938 m<sup>2</sup>).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die jeweilige Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L 16 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landestraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

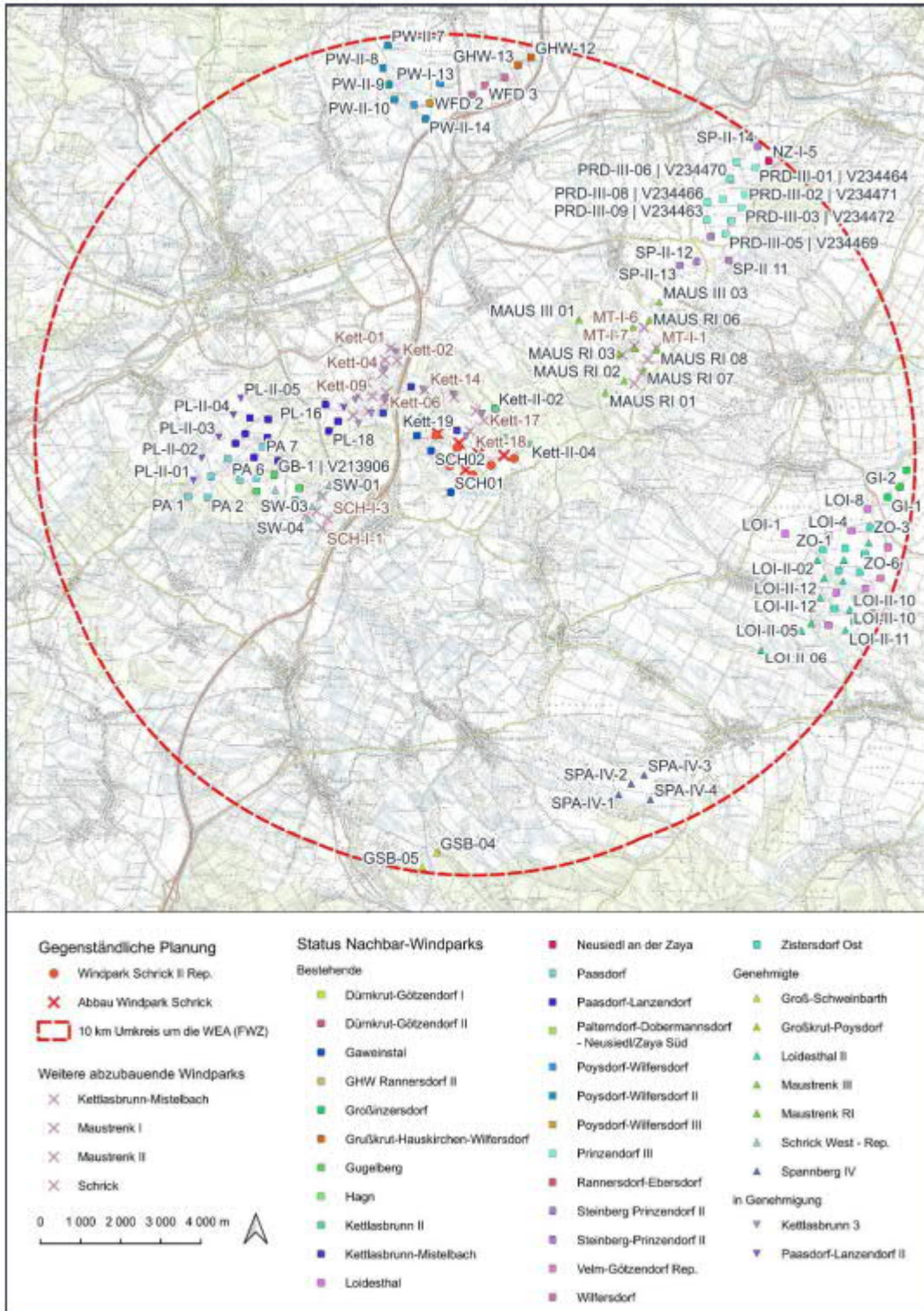


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Schrick II Repowering

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 19. November 2025 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Oktober 2025) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Beschreibung des Vorhabens (Beilage B.1.1, Rev. 1) samt Plandarstellungen, das Geotechnische Gutachten (Beilage C.1.1) die UVE-Zusammenfassung (Beilage D.1.1) sowie die UVE-Fachbeiträge zum Schutzgut Boden und Fläche (Beilage D.6.1) bzw. zum Schutzgut Wasser (Beilage D.7.1) aber auch die sonstigen relevanten Projektinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase.

Am 17. April 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereich, insbesondere der Standorte der geplanten WEA'n als auch sämtlicher Gewässerquerungen und -entlangführungen für die geplanten Energieableitungen und die Zuwegungen durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ Atlas zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

##### **Fragestellungen:**

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

## **Befund:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Schrick II Repowering als Ersatz für die sieben bestehende WAN´n des Windparks Schrick II, die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen.

Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die Errichtung bzw. Adaptierung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen einschließlich der geplanten Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen vom Vorhaben umfasst.

5 der geplanten 7 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal (KG Schrick), 2 Anlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach (KG Kettlasbrunn). Auch die für die Umsetzung des Vorhabens geplanten Wegebauten bzw. -adaptierungen liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal bzw. der Stadtgemeinde Mistelbach.

Von den Verkabelungen zur Energieableitung zum Umspannwerk Kettlasbrunn ist ebenfalls die Stadtgemeinde Mistelbach (KG Kettlasbrunn) und in geringem Ausmaß die Marktgemeinde Gaweinstal (KG Schrick) betroffen, von jener zum Umspannwerk Neusiedl a.d. Zaya darüber hinaus die Marktgemeinde Wilfersdorf (KG Hobersdorf), die Stadtgemeinde Zistersdorf (KG Maustrenk), die Gemeinde Hauskirchen (KG Hauskirchen und KG Prinzenhof) sowie die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (KG Neusiedl a.d. Zaya und KG St. Ulrich) zuletzt von jener zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth neben der Marktgemeinde Gaweinstal (KG Schrick und KG Martinsdorf) die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel (KG Nexing), die Marktgemeinde Bad-Pirawarth (KG Pirawarth), die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf (KG Kleinharras) sowie die Marktgemeinde Groß-Schweinbarth (KG Großschweinbarth).

Die Standorte der WEA´n wie auch der internen Verkabelung und der Energieableitungen zu den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl a.d. Zaya und Groß-Schweinbarth befinden sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Schongebiet bzw. einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung. Im Bereich der Errichtung der WEA´n bestehen keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Wasserrechte), daher werden derartige Rechte bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der geotechnischen Untersuchungen im Baubereich der geplanten WEA´n wurde bei allen sieben geplanten Standorten kein Grundwasser angetroffen. Die Ausführung der Gründungsmaßnahmen für die geplanten WEA´n ist grundsätzlich als Flachgründung vorgesehen, wobei bei 5 Anlagen Bodenverbesserungsmaßnahmen mittels Rüttelstopfverdichtung (Kiessäulen) mit Tiefen bis zu ca. 10 m unter Fundament-UK geplant sind. Alternativ werden auch Tiefgründungen mittels Bohrpfählen ins Auge gefasst.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baufahrzeugen oder -maschinen im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel vor Ort) bzw. sind diese zu treffen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Bauphase ist grundsätzlich in dichten und medienbeständigen Behältern, Mineralöllagerungen

zudem in witterungsgeschützten Auffangwannen oder in doppelwandigen Behältern vorgesehen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Bei den geplanten Anlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage B.6.2.6 bzw. C.2.4.2 – Angaben zu bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

### **Gutachten:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

### **Bauphase:**

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser, verteilt auf verschiedene Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA'n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen bei 5 der geplanten 7 WEA'n mit tiefreichender Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtungen) bzw. alternativ mit Bohrpfählen sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da auch bei den Erschließungsbohrungen durchwegs kein Grundwasser angetroffen wurde (außer in einem Fall lokales Sickerwasser). Jedenfalls haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser (sh. auch Geotechnisches Gutachten, Beilage C.1.1).

Infolge der Grundwasserverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die flächigen Fundamentkörper kommen jedenfalls außerhalb des Grundwasserbereiches zu liegen. Sollten oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- bzw. Hangwasser oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

Allenfalls durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind nur für die Dauer der Bauarbeiten an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Bestehende Wasserrechte sind im Bereich der Standorte der WEA'n (und damit im Bereich der möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen) nicht vorhanden und kann daher eine Beeinträchtigung derselben durch Abwässer / Sickerwässer aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Betriebsphase:**

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc.) ist ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Motornabe und des Maschinenhauses über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Einzige Ausnahme davon stellen die außen liegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach dar; ein Austritt des für die Kühlung verwendeten Glykol-Wassergemisches infolge von Leckageverlusten wird durch kontinuierliche Druckmessungen bei aktiver Kühlung und einer Deaktivierung der jeweiligen Pumpe bei Unterschreitung definierter Grenzwerte vermieden. Zudem wird ein mangelhafter Flüssigkeitsstand der wassergefährdenden Stoffe aller 3 relevanten Systeme (Hydraulik, Kühlung, Getriebe) durch Niveauschalter erfasst, was einen Not-Stopp der Anlage auslöst. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

### **Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Schrick II Repowering als Ersatz für die sieben bestehende WAN'n des Windparks Schrick II (die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen) sowie die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen und die Errichtung bzw. Adaptierung der Zuwegung samt den erforderlichen Kranstellflächen einschließlich der geplanten Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, permanente Kranstellflächen sowie dauerhafte Wege einschl. Adaptierungen von Bestandswegen beträgt rd. 2,19 ha zuzüglich Flächeninanspruchnahme durch dauerhafte Böschungen im Ausmaß von rd. 0,54 ha. In diesen Flächen sind die mit dem ggst. Vorhaben im Zusammenhang stehenden Rückbau der bestehenden WEA's samt zugehöriger Kranstellflächen wieder entsiegelten Flächen noch nicht gegengerechnet.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Montage- und Lagerflächen sowie für temporäre Wege / Wegadaptierungen und temporäre Böschungen etc. beträgt zusätzlich rd. 7,04 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA'n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 21.900 m<sup>2</sup>, einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau bzw. -adaptierungen.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen), daher werden derartige Rechte bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge der Flächeninanspruchnahme auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auch von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen sind bestehende Wasserrechte nicht unmittelbar betroffen bzw. werden diese von den Verkabelungsarbeiten nur tangiert. Es ist daher bei entsprechend sorgsamer Bauausführung, insbesondere in

den nachfolgend angeführten kritischeren Bereichen, mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf Wasserrechte zu rechnen.

- Mit der Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth wird westlich der Ortschaft Nexing der Fischteich Nexing (Wasserbuch-Postzahl GF-1416, „TEICH Urani Peter und Urani Josefine“) unmittelbar tangiert.
- Die Trasse der Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth verläuft zudem nordöstlich der Ortschaft Groß-Schweinbarth knapp neben einer Brunnenanlage mit zugehörigem Brunnenschutzgebiet auf Gst. 4720, KG Groß-Schweinbarth) vorbei, das zur Trink- und Nutzwasserversorgung einer Fischzuchtanlage genutzt wird (Wasserbuch-Postzahl GF-5781, WVA Bauer Ernst, Brunnen 2 und Schutzgebiet).

Von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen allenfalls betroffen sind zudem Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der Verkabelungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung bestehender Dränageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Gutachten:**

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Vom Vorhaben sind besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben, wobei bei der Kabelverlegung für die Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth im Nahbereich des Fischteiches Nexing (Postzahl GF-1416) sowie der Brunnenanlage / Schutzgebiet WVA Bauer Ernst (Postzahl GF-5781) besonderes Augenmerk auf die Bauausführung gelegt werden muss.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der sieben WEA'n einschl. Adaptierungen von Bestandswegen des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.
2. Die Arbeiten im Nahbereich des Fischteiches Nexing (Postzahl 1416) und der WVA Bauer Ernst (Postzahl GF-5781) sind möglichst rasch durchzuführen, ein längeres Offenhalten allfälliger Künetten ist zu vermeiden. Als „Nahbereich“ wird beim Fischteich Nexing die Leitungsverlegung auf den Grundstücken 630/1, 631/1, 636/2 und 737/1, KG Nexing und bei der WVA Bauer Ernst die Leitungsverlegung auf dem Grundstück 4541/1, KG Großschweinbarth festgelegt.
3. Entlang des entsprechend der vorgenannten Auflage festgelegten „Nahbereiches“ des Fischteiches Nexing und der WVA Bauer Ernst gilt das Verbot des Abstellens div. Zugmaschinen und anderer Geräte mit Verbrennungsmotoren außerhalb der täglichen Arbeitszeiten sowie das Verbot zur Betankung von Fahrzeugen.

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind keine Maßnahmen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich umfasst.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Herstellung von mehreren Gewässerquerungen für die Errichtung der Verkabelungen für die Energieableitungen. Diese Gewässerquerungen sollen grundsätzlich im Spülbohrverfahren unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Hüllrohre (PE DN/OD 225) und der jeweiligen Gerinnesohle ausgeführt werden. Bei – zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten – nicht oder nur gering wasserführenden Gerinnen soll die jeweilige Gewässerquerung optional im Pflugverfahren hergestellt werden.

Festzustellen ist, dass die von den insgesamt 8 geplanten Gewässerquerungen betroffenen Gewässer teilweise permanent wasserführend sind, jedenfalls betrifft das den Zayabach (Querung Gewässer 08 gem. Projektsbeilage B.2.5.26) und den Nexingbach (Querung Gewässer 01 gem. Projektsbeilage B.2.5.19) allenfalls auch den Kettlasbach (Querung Gewässer 04 und 05 gem. Projektsbeilage B.2.5.22 und .23), den Kleinharrasbach (Querung Gewässer 02 gem. Projektsbeilage B.2.5.20) und den Weidenbach (Querung Gewässer 03 gem. Projektsbeilage B.2.5.21).

Allfällig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben werden zur Versickerung gebracht, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

### **Gutachten:**

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der sieben geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben.

Für die Herstellung der Verkabelungen zur Energieableitung in die Umspannwerke Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth sind mehrere Gewässerquerungen vorgesehen, die im Spülbohrverfahren oder alternativ – bei zum Zeitpunkt der Verlegungen nicht oder nur gering wasserführenden Gerinnen – mittels Pflugverlegung hergestellt werden sollen. Die Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren werden mit einem Mindestabstand der Rohroberkante zur Gerinnesohle von 1,5 m errichtet. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) der Gerinne und die Gerinne an sich werden dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Allerdings muss bei der Herstellung von Spülbohrungen zur Querung permanent wasserführender Gewässer im besonderen Maß auf die Vermeidung von Spülsausräuschen an die Oberfläche (bzw. die Gewässersohle) geachtet werden, um Austritte von Bentonitsuspensionen in die Gewässer hintanzuhalten. Die Gefahr des Auftretens von Spülsausräuschen hängt neben dem anstehenden oder zu durchbohrenden Untergrund in erheblichem Ausmaß von der Bohrlänge und dem Bohrlochdurchmesser ab und muss bei wasserführenden Gerinnen jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden insgesamt bei Einhaltung der unten stehenden Auflagen als äußerst gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die sieben WEA'n des Windparks Schrick II Repowering ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Gewässerquerungen in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle, Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren nur zu Zeiten geringer Wasserführung durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Für permanent wasserführende Gewässer ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuschen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem oder zu durchbohrendem Untergrund sowie von Bohrlänge und Bohrlochdurchmesser ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Bei der Ausführung von wasserführenden Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülsausräusche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülsausräusche ist die Bohrung unverzüglich

einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.

4. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch als möglich zu entfernen.
5. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
6. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
7. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
8. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

**Datum:** ..... 16. Jänner 2026 .....

**Unterschrift:** .....